

§ 1 Aufgaben

- (1) In Erfüllung des Art. 140 Abs.1 der Bayerischen Verfassung unterhält der Freistaat Bayern die Bayerische Theaterakademie „August Everding“, im Folgenden als Theaterakademie bezeichnet.
- (2) ¹In der Theaterakademie wirken die Hochschule für Musik und Theater München, die Akademie der Bildenden Künste München, die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Hochschule für Fernsehen und Film München (vgl. Art. 55 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG) und die Bayerischen Staatstheater mit dem Ziel zusammen, Studentinnen und Studenten ihrer Hochschulen gemeinsam mit Teilnehmern anderweitiger Lehrgänge für Bühnenberufe praxisnah auszubilden (Lehrbetrieb). ²Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung kann die Theaterakademie auch mit anderen Instituten kooperieren. ³Eine Kooperation mit den nichtstaatlichen Theatern in Bayern ist anzustreben.
- (3) ¹Die Theaterakademie ist berechtigt, neben dem Lehrbetrieb nach Absatz 2 im Rahmen der ihr hierfür zugewiesenen Haushaltsmittel zusätzlich eine Bespielung der in § 3 Abs. 1 genannten Spielstätten mit Produktionen und Veranstaltungen der Theaterakademie durchzuführen (Spielbetrieb). ²Eigenproduktionen sollen im Zusammenhang mit dem Lehrbetrieb stehen.
- (4) ¹Die Theaterakademie verwaltet ihre Liegenschaften mit dem Ziel, diese in theatergerechtem Zustand dauerhaft zu erhalten und die in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Aufträge bestmöglich zu erfüllen. ²Soweit die der Verwaltung der Theaterakademie unterliegenden Liegenschaften nicht für den Lehr- und Spielbetrieb benötigt werden, sollen sie den Staatstheatern nach frühzeitiger Anforderung zur Nutzung überlassen werden; auf § 3 Abs. 1 der Grundordnung für die Bayerischen Staatstheater wird verwiesen. Sie können außerdem den anderen Kooperationspartnern überlassen werden. ³Darüber hinaus können Räumlichkeiten zur Förderung und Erreichung des in Satz 1 genannten Ziels an externe Veranstalter und Nutzer überlassen werden.
- (5) ¹Bei der Theaterakademie ist das Theaterprojekt „Theater und Schule“ der Bayerischen Staatstheater angesiedelt. ²Die Einrichtung ist dem Präsidenten als Abteilung unmittelbar zugeordnet. ³Die inhaltlichen Entscheidungskompetenzen der Staatsintendanten sind hiervon unberührt. ⁴Zur Durchführung der Aufgaben der Einrichtung 'Theater und Schule' wird der Theaterakademie jährlich ein gesondertes Haushaltsbudget zur Bewirtschaftung zugewiesen; § 5 findet entsprechende Anwendung.
- (6) ¹Die Theaterakademie wird in Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung durch den Zentralen Dienst der Bayerischen Staatstheater unterstützt. ²Hierzu zählen insbesondere Zahlstelle (Lohnbuchhaltung, Zahlungsverkehr), Kartenverkauf, Belange der Arbeitssicherheit und die arbeitsmedizinische Betreuung, EDV-Systembetreuung und grundsätzliche Fragen der EDV-Organisation sowie Innenrevision.